

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.05.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Tätigkeit eines Gemeindarbeiters | EUR 35,00 |
| b) für eine LKW/Unimog-/Geräteträger-Stunde | EUR 40,00 |
| c) für eine Schredderstunde | EUR 35,00 |

Hin- und Rückweg werden mitgerechnet.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

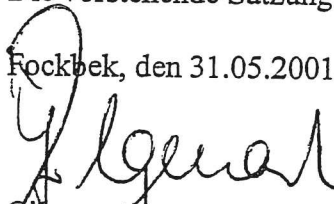
- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- 3) Die Gebühr kann vor Beginn der Leistung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.09.1991 wird mit Ablauf des 31.12.2001 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fockbek, den 31.05.2001


Gilgenast
Bürgermeister

